

KULTURSTIFTUNG  
SCHAUMBURG

**Jahresbericht  
2017**

## INHALT

---

Vorwort .....	3
Allgemeines .....	4
Förderung 2017 .....	5 - 7
Geschäftsverlauf 2017 .....	8
Bilanz zum 31.12.2017 .....	9
Gewinn- und Verlustrechnung .....	10
Stiftungssatzung .....	11 - 13

## Vorwort

---

Seit mittlerweile 15 Jahren ist es das Ziel der Kulturstiftung Schaumburg, kulturelle Initiativen und Projekte im Landkreis Schaumburg generationenübergreifend zu fördern und dabei vor allem Kinder und junge Menschen anzusprechen. Es scheint, die Zeit ist dafür so günstig wie lange nicht mehr: Der ländliche Raum stellt ein besonderes Potential für Kultur dar, zumal Räume, die kreativ genutzt werden können, in den Metropolen immer teurer werden. Auf dem Land aber gibt es „Freiräume“ für Kultur, um auch und gerade junge Menschen und Familien anzusprechen, die eben nicht mehr ganz selbstverständlich unmittelbar in die Großstädte ziehen.

Ein generationenübergreifendes Projekt, das Kinder und Jugendliche ebenso anspricht wie Menschen im höheren Alter, ist die Veranstaltungsreihe Waem-Slam vom Kulturzentrum Alte Polizei in Stadthagen. Sie gibt Jugendlichen wie älteren Menschen ein Forum, um eigene Gedanken, Gefühle und Einschätzungen auf ganz unterschiedliche Weise textlich zu formulieren und vor Publikum zu performen.



Katharina Augath



Priv.-Doz. Dr. Lu Seegers

## Allgemeines

---

### Errichtung:

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat am 24.09.2002 die Errichtung der „Kulturstiftung Schaumburg“ beschlossen. Die „Kulturstiftung Schaumburg“ wurde mit Bescheid vom 26.03.2003 von der Bezirksregierung Hannover anerkannt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bückeberg.

### Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, in enger Anlehnung an die Aufgaben der Schaumburger Landschaft kulturelle und historische Belange im Landkreis Schaumburg zu fördern. Dabei soll die Heranführung junger Menschen an Kunst und Kultur besondere Beachtung finden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### Organe der Stiftung:

Organe der Stiftung sind gemäß § 4 der Stiftungssatzung das Kuratorium und der Vorstand.

#### Mitglieder des Kuratoriums:

Vorsitzender:	Landrat Jörg Farr
von der Schaumburger Landschaft:	Dr. Klaus-Henning Lemme Dr. Stefan Meyer Klaus Stempel
aus dem Kreistag:	Henning Dormann Peter Kohlmann Paul-Egon Mense Petra Ritter Sandra Schauer-Hofmeister Horst Schwarze
mit beratender Stimme:	Metin Duygu Christa Hardt
<u>Stiftungsvorstand:</u>	Katharina Augath Priv.-Doz. Dr. Lu Seegers

### WaeM-Slam Schaumburg

WaeM Slam 2017 hieß die Dichterwettbewerbsserie, die 2017 im Kulturzentrum Alte Polizei in Stadthagen stattfand. Es handelte sich hierbei um eine Fortsetzung des bereits in 2016 durchgeführten Projektes WaeM-Slam. Die Abkürzung steht für „Worte aus erstem Munde“ und bedeutet, dass nur eigene Texte vorgetragen werden dürfen.

Mit dem Projekt „WaeM Slam 2017“ gelang es, die ersten Schritte aus den vorangegangenen Jahren mit diesem besonderen Veranstaltungsformat weiter zu festigen und auszuweiten.



Foto: Alte Polizei

Für die Teilnehmerkoordination und Moderation konnte erneut Klaus Urban gewonnen werden, der das Projekt von Anfang an begleitet hat und ein bundesweit bekannter Poetry-Slammer ist.

Von Januar bis Dezember 2017 fanden vier Veranstaltungsabende statt. An den Veranstaltungen nahmen auf Einladung bekannte Slammer aus der Bundesslam-Szene, wie Michael Schumacher, Lippi Punkstrumpf oder Conny Fauck, um nur einige zu nennen, teil. Musiker aus der Region untermalten die Live-Beiträge. Daneben wirkten aus der Region unter anderem die Senioren Eberhard Kleinschmidt, Joachim Schütz oder die Schülerin Anna Kirchner mit. Mit ihrer Teilnahme unterstrichen sie den generationenübergreifenden Charakter der Veranstaltung.

Die Wettbewerbe waren auf jeweils maximal zehn Akteure begrenzt. Zu den Regeln gehörte, dass alle Teilnehmenden ein Zeitlimit von sechs Minuten hatten. Gesang und Verkleidung waren nicht zugelassen. Präsentiert werden durften alle Textarten: von Satire über Lyrik bis zu Kurzgeschichten, Rap und vieles mehr. Schließlich entschied bei allen Veranstaltungsabenden das Publikum über Sieg oder Niederlage der Teilnehmenden. Hier setzten sich an den jeweiligen Abenden in der Gunst des begeisterten Publikums an die Spitze Sarah Lohse aus Marklohe und August Klar aus Mönchengladbach, Bernhard Hofmeister aus Düsseldorf, Tanja Schwarz aus Hannover und Jenny Rieck aus Hamburg.

Die Kulturstiftung förderte das Kleinkunst-Projekt.

## Neuaufgabe „Eine kleine Landeskunde“

Im Jahr 2003 publizierte die Schaumburger Landschaft als erster Landschaftsverband eine „kleine Landeskunde“, die sich als Modellprojekt für die gesamte Bundesrepublik erwies. Das Buch stellt informativ und unterhaltsam die Geschichte und Gegenwart des Schaumburger Landes dar mit Aspekten wie Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion und Kultur. In den letzten Jahren haben mehrere Landschaftsverbände in Niedersachsen und darüber hinaus das Konzept übernommen, das die Schaumburger Landschaft entwickelt hat.

Für den Erfolg der „kleinen Landeskunde“ war neben inhaltlicher Qualität und jugendgerechter Vermittlung entscheidend, dass dieses Buch an alle Schaumburger Schülerinnen und Schüler der 7. Klasse kostenlos abgegeben wurde – eine ideale Möglichkeit, bei den Jugendlichen das Interesse an der Region, in der sie leben, mit all ihren Facetten zu wecken und zu fördern. Wie Evaluationen an Schaumburger Schulen zeigen, ist die Resonanz bei den Schülerinnen und Schülern überaus positiv. Mehr noch: Die „kleine Landeskunde“ wirkt als Multiplikator, weil das Buch vielfach auch von Eltern und Verwandten der Kinder rezipiert wird.

Mittlerweile ist die im Jahr 2013 erschienene dritte, inhaltlich und grafisch überarbeitete Auflage an den Schaumburger Schulen verteilt worden. Der Landkreis Schaumburg bat deshalb darum, eine Neuaufgabe der „kleinen Landeskunde“ auf den Weg zu bringen. Die Neuaufgabe soll inhaltlich aktualisiert werden. Die Kulturstiftung Schaumburg fördert das Buchprojekt.

## Kulturkirche Rodenberg: „Tonwerkstatt“



Foto: Ev.-Luth. St. Jacobi-Gemeinde

Die St. Jacobi-Kirche an der Grover Straße in Rodenberg verwandelt sich einmal mehr in eine „Tonwerkstatt“, in der Musik auf „DADA“ trifft – so der Titel eines literarisch-musikalischen Abends mit dem Kammerorchester Langenhagen und Rezitator Dieter Hufschmidt. „DADA“ steht für Dadaismus, eine internationale Kunst- und Literaturrechtung, die unter dem Eindruck des Ersten Weltkrieges entstand. Sie wandte sich auf parodistische Weise gegen eine verkrustete Gesellschaft, und gegen herkömmliche Kunstformen. Den Künstlern ging es darum, die Sinnlosigkeit von Logik, Intellekt und bürgerlicher Kultur zu verdeutlichen. Zu den Vertretern der Bewegung zählten u. a. Kurt Schwitters und Otto Nebel, deren Texte Dieter Hufschmidt, vielen Zuschauern aus dem Schauspiel Hannover bekannt, vortragen wird.

Das Kammerorchester Langenhagen unter der Leitung von Bernd Kaudelka rahmt mit Musik von Bach, Vivaldi und Purcell die Literatúrausflüge. Als Solisten werden Boris Alexander Schmitz (Violine) und Anna Denise Rheinländer (Flöte) auftreten.

Die Kulturstiftung Schaumburg fördert das Projekt.

## Geschäftsverlauf 2017

---

Im Geschäftsjahr standen den Erträgen in Höhe von insgesamt	10.066,23 €
Aufwendungen von insgesamt gegenüber.	4.994,18 €
Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss von	5.072,05 €.
Nach Verrechnung mit dem Mittelvortrag des Vorjahres von	1.094,53 €
sowie der Zuführung zum Stiftungskapital von	2.000,00 €
stehen als Mittelvortrag für das Folgejahr zur Verfügung.	4.166,68 €
Die Erträge resultieren aus Zinserträgen auf das Grundstockvermögen in Höhe von	10.066,23 €
Die Aufwendungen in Höhe von wurden getätigt für:	4.994,18 €
Fördermaßnahmen 2017	4.000,00 €
Honorare	500,00 €
Verwaltungs- und Marketingkosten 2017	494,18 €



**Kulturstiftung Schaumburg**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2017**

**AKTIVSEITE**

	31.12.2017		31.12.2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Grundstockvermögen</b>				
1. Anlagevermögen	25.000,00		25.000,00	
2. Wertpapiere/Flüssige Mittel	849.618,30	874.618,30	847.618,30	872.618,30
<b>B. Übriges Vermögen</b>				
1. Flüssige Mittel	4.077,58		5.594,53	
2. Forderungen	689,00	4.766,58	0,00	5.594,53
		<u>879.384,88</u>		<u>878.212,83</u>

**PASSIVSEITE**

	31.12.2017		31.12.2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>				
1. Stiftungskapital	874.618,30		872.618,30	
2. Mittelvortrag	4.166,58		1.094,53	
		<u>878.784,88</u>		<u>873.712,83</u>
<b>B. Verbindlichkeiten</b>				
Projektförderung		600,00		4.500,00
		<u>879.384,88</u>		<u>878.212,83</u>

# Kulturstiftung Schaumburg

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 2017

	2017		2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Ideeller Bereich</b>				
1. Erträge				
Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Aufwendungen				
a) Verwaltungs- /Werbekosten	494,18		403,36	
b) Projekte	4.000,00		5.900,00	
c) Honorare	500,00	4.994,18	500,00	6.803,36
<b>Ergebnis</b>		<u>- 4.994,18</u>		<u>- 6.803,36</u>
<b>B. Vermögensverwaltung</b>				
Erträge				
a) Sonstige Zinserträge	0,00		0,00	
b) Zinserträge Stiftungsvermögen	10.066,23	10.066,23	9.320,18	9.320,18
<b>Ergebnis</b>		<u>+ 10.066,23</u>		<u>+ 9.320,18</u>
<b>Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)</b>		<u>5.072,05</u>		<u>2.516,82</u>
Mittelvortrag aus dem Vorjahr		1.094,53		577,71
Einstellungen in die Kapitalerhaltungsrücklage		2.000,00		2.000,00
<b>Mittelvortrag</b>		<u>4.166,58</u>		<u>1.094,53</u>

# Stiftungssatzung

In der Absicht im Schaumburger Land das kulturelle Leben zu fördern und verbunden mit dem Wunsch auf Zustiftungen und Zuwendungen Dritter, errichtet der Landkreis Schaumburg eine Kulturstiftung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und stattet sie sukzessive mit einem Vermögen von 2.000.000 € aus. Für die Stiftung gilt die nachfolgende Satzung:

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung trägt den Namen „Kulturstiftung Schaumburg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bückeburg.

## § 2

### **Stiftungszweck**

- 1) Die Stiftung hat den Zweck, in enger Anlehnung an die Aufgaben der Schaumburger Landschaft e.V. kulturelle und historische Belange im Landkreis Schaumburg zu fördern. Dabei soll die Heranführung junger Menschen an Kunst und Kultur besondere Beachtung finden.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Förderung von Kunst, Kultur- und Heimatpflege,
  - b) die Förderung der Musik, des Theaters, der bildenden Kunst,
  - c) die Förderung des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
  - e) die Unterstützung der kulturellen und heimatpflegerischen Bestrebungen von gemeinnützigen Vereinen und anderen gemeinnützigen Körperschaften.
- 3) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Zwecks insbesondere
  - a) eigene Maßnahmen und Projekte durchführen,
  - b) die Vereine und sonstigen mit der Kultur- und Heimatpflege befassten gemeinnützigen Körperschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen,
  - c) Aktivitäten in Abstimmung mit den Kulturträgern koordinieren
  - d) finanzielle Mittel zur Förderung eigener und externer Projekte einwerben.

- 4) Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.
- 5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Stiftungsvermögen**

- 1) Das Anfangsvermögen beträgt 250.000 €. Es soll durch jährliche Zustiftungen des Landkreises Schaumburg im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf 2.000.000 € erhöht werden.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie vom Zuwender ausdrücklich dazu bestimmt werden (Zustiftungen).
- 3) Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen an die Stiftung, die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt werden, sind zur laufenden Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln vorab zu decken. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienenden Erträge und Zuwendungen können auch vorübergehend ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dieses erforderlich ist, die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.
- 4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) eine freie Rücklage gebildet werden. Diese gehört zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen und erhöht es.

## § 4

### Stiftungsorganisation

- 1) Stiftungsorgane sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Organmitglieder werden ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung. Die Organe können sich der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Landkreises Schaumburg und der Schaumburger Landschaft e.V. bedienen.

## § 5

### Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende ist die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat des Landkreises Schaumburg. Die weiteren Mitglieder werden vom Kreistag jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten berufen, drei Mitglieder davon auf Vorschlag der Schaumburger Landschaft e.V. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie im Amt bis zur Neubesetzung des Kuratoriums.
- 2) Für nicht im Kuratorium vertretene Fraktionen oder Gruppen des Kreistages bestimmt der Kreistag auf Vorschlag dieser Fraktionen oder Gruppen je ein Mitglied, welches mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnimmt.
- 3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 6

### Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet über

- a) die grundsätzliche Verwendung von Mittel der Stiftung,
  - b) Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
- d) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstands der Stiftung,
  - e) die Bildung von freien Rücklagen,
  - f) die Annahme von Zustiftungen und
  - g) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht zu den laufenden Geschäften der Stiftung gehören.

## § 7

### Beschlussfassung des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, zu denen die/der Vorsitzende nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einlädt.
- 2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3) Soweit nicht in der Satzung anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- 4) Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die auch die in der Sitzung gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von der Leiterin/dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und dem Kuratorium zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8

### Stiftungsvorstand, Aufgaben und Prüfungsrechte

- 1) Stiftungsvorstand im Sinne von § 26 i. V. m. § 86 BGB ist die oder der für den kulturellen Bereich zuständige leitende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landkreises Schaumburg sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Schaumburger Landschaft e.V..
- 2) Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel im Einzelfall und führt die sonstigen laufenden Geschäfte der Stiftung. Er soll dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit der Schaumburger Landschaft e.V. hinwirken.
- 3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
  - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - b) die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung,
  - c) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums,
  - d) die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme.
- 4) Den für den Landkreis Schaumburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

### **§ 9**

#### **Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung**

- 1) Änderungen der Stiftungssatzung und die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium

nur mit einer Mehrheit von sieben der zehn Mitglieder beschlossen werden.

- 2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen dem Landkreis Schaumburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.

### **§ 10**

#### **Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde an den Landkreis Schaumburg in Kraft.

## Impressum

Kulturstiftung Schaumburg  
Schloßplatz 5  
31675 Bückeburg

Tel.: 05722 9566-0  
Fax: 05722 9566-18  
E-Mail: [info@kulturstiftung-schaumburg.de](mailto:info@kulturstiftung-schaumburg.de)  
[www.kulturstiftung-schaumburg.de](http://www.kulturstiftung-schaumburg.de)

Texte: Priv.-Doz. Dr. Lu Seegers